

# RS Vfgh 1993/6/15 B628/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1993

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

ZPO §146 Abs1

## Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags; kein minderer Grad des Versehens

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall, in dem die beschwerdeführende Gemeinde selbst das Zustelldatum des angefochtenen Bescheides, und damit den für die Fristberechnung maßgeblichen Zeitpunkt vermerkte und auch dem Vertreter mitteilte, kann von einem minderen Grad des Versehens keine Rede sein. Dem Vertreter ist zur Last zu legen, daß er die Kanzleikraft zwar aufgefordert hat, das Ende der Beschwerdefrist einzutragen, ohne sie jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß die bereits vorhandene - falsche - Eintragung zu korrigieren sei.

## Entscheidungstexte

- B 628/93  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.06.1993 B 628/93

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B628.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069385\_93B00628\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>